

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.15 vom 16. Juli 2019

BS Appellationsgericht, 2019-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2017.15

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.15 du 16 juillet 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2017.15 del 16 luglio 2019

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des basel-städtischen Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht. Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 4).

2.2 Der Gesuchsteller befindet sich seit dem 15. Juli 2019 in der offenen Vollzugsform der Halbgefängenschaft in [...]. Mit Schreiben vom 3. April 2020 verfügte die Vollzugsbehörde Basel-Stadt die Bewilligung der weiteren Strafverbüsung ab 13. April 2020 in der Form des Arbeitsexternats. Das Arbeitsexternat wird in der Halbgefängenschaft in [...] durchgeführt. Dem Gesuchsteller wurde es ermöglicht, während seines Strafvollzugs die Berufsmaturität im Februar 2020 abzuschliessen und in der Folge den Passerelle-Lehrgang am [...] zu absolvieren, um danach ein Studium antreten zu können. Die Aufnahmeprüfung für das Studium [...] an der [...] hat der Gesuchsteller bereits bestanden und plant, sich dort für September 2021 immatrikulieren zu lassen.

2.3 Vor diesem Hintergrund macht der Gesuchsteller geltend, dass er aufgrund von Weiterbildungen nur in reduziertem Umfang einer Arbeitstätigkeit nachgehen könne und daher in den nächsten fünf bis zehn Jahren nicht fähig sei, die Verfahrenskosten zu begleichen. Er belegt seine aktuellen Verhältnisse insbesondere mit dem am 6. April 2020 im Rahmen seiner Halbgefängenschaft in [...] erstellten Budgetplan, der ein monatliches Erwerbseinkommen im Arbeitsexternat von CHF 1'200.■ sowie einen monatlichen Bedarf von CHF 2'268.■ und somit eine Unterdeckung von CHF 1'068.■ festhält.

2.4 Neben den Verfahrenskosten, deren Erlass vorliegend geltend gemacht wird, lasten auf dem Gesuchsteller eine aus seiner Straftat herrührende Schadenersatzpflicht in Höhe von CHF 22'970.05 (zzgl. Zinsen) sowie die Gerichtsgebühren des Urteils des Schweizerischen Bundesgerichts (BGer 1B_323/2018 vom 17. Oktober 2018) in Höhe von CHF 1'500.■, welche ihm mit Schreiben vom 3. Juli 2019 nicht erlassen wurden. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, dass diese Schulden gegenüber den Gläubigern getilgt wurden oder dass für eine ratenweise Rückzahlung ein monatlicher Betrag im Budget eingesetzt wäre.

2.5 Die Angaben des Gesuchstellers zu seiner aktuellen wirtschaftlichen Situation reichen aus für die Annahme, dass dieser während der Zeit seiner Halbgefängenschaft und des Passerelle-Lehrgangs nicht in der Lage ist, seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Der Gesuchsteller unterlässt es jedoch darzulegen, inwiefern er in der Zeit zwischen Abschluss des Passerelle-Lehrgangs im Februar 2021 und voraussichtlichem Beginn des Studiums im September 2021 an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit und somit an der Möglichkeit der Leistung von Ratenzahlungen verhindert ist. Der Gesuchsteller war bereits vor Antritt der Halbgefängenschaft erwerbstätig und erzielte damals bei einem Pensum von weniger als 50% ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 2'230.50 (AGE DG.2018.16 E. 2.3). Schliesslich gelang es ihm, auch während des Strafvollzugs im Rahmen des Arbeitsexternats eine Stelle zu finden, mit welcher er aktuell zumindest ein durchschnittliches monatliches Einkommen von CHF 1'200.■ erzielt. Vor diesem Hintergrund kann es dem Gesuchsteller durchaus zugemutet werden, in der genannten Zeitspanne einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Es ist daher gerechtfertigt, den Gesuchsteller während dieser Zeit zu einer monatlichen Ratenzahlung zu verpflichten. Um sein finanzielles Fortkommen und seine Resozialisierung nicht zu gefährden, wird ihm der Restbetrag erlassen.

2.6 Gestützt auf die finanzielle Situation des Gesuchstellers vor Antritt seiner Freiheitsstrafe rechtfertigt es sich in Ausübung des weiten gerichtlichen Ermessens, in teilweiser Gutheissung des Gesuchs, die Verfahrenskosten von CHF 13'307.75 im Umfang CHF 11'807.75 zu erlassen und für den geschuldeten Restbetrag von CHF 1'500.■ die Ratenzahlung in 5 monatlichen Raten zu CHF 300.■, beginnend ab 30. April 2021, zu bewilligen. Der Gesuchsteller wird zudem darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer Rate der gesamte Restbetrag von CHF 1'500.■ sofort fällig wird.

E. 3

Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.